STADT UNNA

AMTSBLATT

27

19.11.1998

INHALT SEITE

77	1. Änderung der Satzung der Stadt Unna über den Vorhaben- und Erschließungsplan Unna-Lünern Nr. 1 „Wohnbebauung nördlich des Lünerner Baches“	171
78	Satzung der Stadt Unna über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich Stralsunder und Stettiner Straße	172
79	Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna	174
80	Satzung der Jagdgenossenschaft Unna	176
81	Planfeststellungsverfahren für den Flugplatz Dortmund-Wickede hier: Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster	176
82	33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna (Entwicklungsmaßnahme westlich von Unna-Uelzen)	179
83	38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 91 „Palaiseaustraße/Hammer Straße“	180
84	Bebauungspläne Unna-Uelzen Nr. 5.1 und Nr. 5.3 „Wohnpark Uelzen I und III“	181
85	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 1 „Wohnbebauung westlich der Bismarckstraße“	182

Herausgeber und Bezug: Stadt Unna, Der Stadtdirektor - Hauptamt -, Rathausplatz 1, Tel.: 0 23 03/103-230
Jahresabonnement 30,00 DM, Einzelexemplar 3,00 DM

77

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung der Satzung der Stadt Unna über den Vorhaben- und Erschließungsplan Unna-Lünern Nr. 1 „Wohnbebauung nördlich des Lünerner Baches"

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 18.06.1998 die 1. Änderung der Satzung der Stadt Unna über den Vorhaben-und Erschließungsplan Unna-Lünern Nr. 1 „Wohnbebauung nördlich des Lünerner Baches" gem. § 2 Abs. 1, § 10, § 12 und § 13 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NW und § 86 BauONW als Satzung beschlossen.

Die Änderung umfaßt den gesamten Planbereich.

Der geänderte Vorhaben- und Erschließungsplan liegt beim Planungsamt der Stadt Unna im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Unna-Lünern Nr. 1 „Wohnbebauung nördlich des Lünerner Baches" in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BGBl. I S.2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl I S.2253) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Unna-Lünern Nr. 1 „Wohnbebauung nördlich des Lünerner Baches" wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW).

§ 7 Abs. 6 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Unna, 06.10.1998

gez. Weidner
stellv. Bürgermeister

ABl. StUN 27-77/19. November 1998

78

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Unna über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich Stralsunder und Stettiner Straße

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1995 und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, hat der Rat der Stadt Unna am 01.10.1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

1. Die Satzung gilt für den Bereich zwischen der
   - Südgrenze der Unnaer Straße - Südwestgrenze des Flurstückes 532,
   - Nordwestgrenze der Flurstücke 522 und 521,
   - Nordost-, Nord- und Südwestgrenze des Flurstückes 1293,
   - Nordwestgrenze der Flurstücke 1293 und 519,
   - Nordostgrenze des Flurstückes 117,
   - Nordwestgrenze der Stralsunder Straße,
   - Nordostgrenze der Obere Roonstraße
     (alle Flurstücke Gemarkung Massen, Flur 4)

2. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in einem Plan im M 1 : 2000 dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

3. Die Gestaltungssatzung gilt für alle geplanten und vorhandenen Gebäude und Grundstücke in ihrem Geltungsbereich.

§ 2

Allgemeines

Zur Verwirklichung städtebaulicher und gestalterischer Absichten können gem. § 86 BauO NW vom 12.10.1995 die Gemeinden durch örtliche Bauvorschriften besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Gebäuden stellen. Die nachfolgende örtliche Bauvorschrift hat das Ziel, durch einen gestalterisch abgestimmten Rahmen ein einheitliches Siedlungsbild zu erhalten und Neubauten, Erneuerungen oder Erweiterungen in die bestehende Bebauung einzugliedern.

§ 3

Gestalterische Bauvorschriften

Dachformen - Im Geltungsbereich der Satzung sind nur flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 5° zulässig.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf § 86 BauO NW beruhende örtliche Bauvorschrift verstößt, hier insbesondere gegen die in § 3 genannten Regelungen dieser Satzung, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 BauO NW.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Unna in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW).

§ 7 Abs. 6 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Die Satzung liegt beim Planungsamt der Stadt Unna im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Unna, 05.11.1998

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 27-78/19. November 1998

79 **BEKANNTMACHUNG**

Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna

Der Rat der Stadt Unna hat am 01.10.1998 beschlossen:

Die in den nachfolgenden Lageplänen 1 - 7 vom 16.02.98 kenntlich gemachten Flächen der öffentlichen Grundstücke

- Alleestraße,
  Gemarkung Kessebüren, Flur 1, Flurstück 441;
- Am Teich,
  Gemarkung Afferde, Flur 2, Flurstück 180;
- Hellweg,
  Gemarkung Unna, Flur 18, Flurstück 658;
- Hertingerstraße,
  Gemarkung Unna, Flur 23, Flurstück 639;
- Jägerweg,
  Gemarkung Unna, Flur 27, Flurstück 242;
- Ostfeldweg,
  Gemarkung Lünern, Flur 2, Flurstück 33,
  Flur 10, Flurstücke 388 u. 394;
- Zechenstraße,
  Gemarkung Unna, Flur 39, Flurstücke 470 u. 471;

werden gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.95 (GV NW S. 1028) in der z. Z. geltenden Fassung aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung eingezogen.

Die Einziehungen werden am ersten Tage des auf diese Bekanntmachung folgenden Kalendermonats wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor der Stadt Unna, Tiefbauamt, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzulegen.
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Widerspruchsführer/in zugerechnet werden.

Unna, 02. November 1998

STADT UNNA
Der Stadtdirektor
als Straßenbaubehörde

gez. Prof. Dunker

ABl. StUN 27-79/19. November 1998

80 **BEKANNTMACHUNG**

Satzung der Jagdgenossenschaft Unna-Mitte

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Unna-Mitte ist mit Genehmigungsverfügung vom 21. April 1998 durch den Kreis Unna als untere Jagdbehörde genehmigt worden.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom

23. November bis einschließlich 07. Dezember 1998

beim Hauptamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 1. Obergeschoß, Zimmer 143), 59423 Unna, während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

ABl. StUN 27-80/19. November 1998

81 **BEKANNTMACHUNG**

Planfeststellungsverfahren für den Flugplatz Dortmund-Wickede
hier: Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster
- Luftfahrtbehörde -

Münster, 10.11.1998

Die Flughafen Dortmund GmbH hat beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr (MWMTV) des Landes Nordrhein-Westfalen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Flugplatz Dortmund-Wickede beantragt.

Der Antrag umfasst im wesentlichen folgende Punkte:

1. Aufstufung vom Verkehrslandeplatz zum Flughafen
2. Festlegung eines Bauschutzbereiches nach § 12 LuftVG
3. S / L-Bahn-Verlängerung auf 2.000 m mit um 300 m versetzten Schwellen und einer Breite von 45 m
4. Festsetzung der Betriebszeiten auf 06.00 - 22.00 Uhr
5. Festlegung eines zulässigen Höchstabfluggewichtes für Luftfahrzeuge auf 75 t
6. Vervollständigung des bestehenden Instrumentenlandesystems (ILS-Systems) in Anflugrichtung 24 durch ein Voreinflugzeichen sowie die Anlage eines kompletten ILS in Nebenflugrichtung 06

7. Einrichtung eines Kontrollsystems zur Überwachung der Lärm- und Abgasimmissionen
8. Anpassung der Rollwege, Vorfelder und Flugbetriebsflächen sowie der Abfertigungsanlagen und -einrichtungen an das zu erwartende Verkehrsaufkommen sowie
9. Festsetzung der neuen Flughafengrenzen.

Anhörungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster - Luftfahrtbehörde - in 48128 Münster.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden von der Anhörungsbehörde mit der Antragstellerin, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin beginnt am 07.12.1998 um 10.00 Uhr. Am Ende des Verhandlungstages wird von der Verhandlungsleitung jeweils entschieden, ob an den folgenden Tagen (werktags außer samstags) die Verhandlung fortgesetzt wird.

Es ist vorgesehen, montags, dienstags, donnerstags und freitags, jeweils von 10.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr zu erörtern. Mittwochs beginnt die Erörterung erst um 14.00 Uhr. Von ca. 12.30 Uhr - 14.00 Uhr ist eine Mittagspause vorgesehen. Am Nachmittag besteht die Möglichkeit, bei Bedarf eine ca. 30minütige Pause einzulegen.

Die Erörterung findet in der Halle 5 der Westfalenhallen Dortmund, Rheinlanddamm, 44139 Dortmund statt.

Die Westfalenhalle ist u. a. mit folgenden öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar:

- Bus	Buslinie 443 bzw. Stadtbus SB 47
- Straßenbahn	Linie 408
- U-Bahn	U 45 und U 46
- Eisenbahn	Haltestelle Do.-Westfalenhalle (Fußweg ca. 5 Minuten)

Die Fahrzeiten der einzelnen Verkehrsmittel können bei den Stadtwerken Dortmund unter der Nummer 02 31 / 1 94 49 erfragt werden.

Bei Anreise mit dem Pkw stehen gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

Es soll themenbezogen in folgender Reihenfolge erörtert werden:

1. Rechtsfragen
2. Erforderlichkeit des Vorhabens
3. Eignung des Geländes
4. Lärmbelastung
5. Schadstoffemmissionen
6. Absturz- / Unfallrisiko / Flugbetrieb
7. Infrastruktureffekte
8. Gesundheit
9. Eigentumsrecht
10. Planungshoheit
11. Schutzauflagen und Haftungsangelegenheiten

12. grundsätzliche Bedenken
13. Natur und Landschaft / Ökologie
14. allgemeine Statements (grundsätzliche Bedenken)

Eine Anfahrtskizze und eine detaillierte Themengliederung liegen ab dem **19.11.1998 bis zum Ende der Erörterung** beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), 59423 Unna, während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr** und **freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr** zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Ferner kann unter o. g. Adresse in **Zimmer 307** in das "Bodenlärmgutachten zum Flughafen Dortmund, Kapazität 66.200 Bewegungen / Jahr, Start- / Landebahn 2.000 m", Einsicht genommen werden. Die Unterlagen werden auch an einem Informationsstand während der Erörterung in den Westfalenhallen vorgehalten.

Der jeweilige Stand der Erörterung kann ab dem 07.12.1998 bis zum Ende des Erörterungstermins telefonisch unter der Telefonnummer 02 31 / 1 20 45 40 oder während der laufenden Erörterung direkt am Informationsstand erfragt werden.

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind, und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die bereits fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn keine Teilnahme des Einwenders am Erörterungstermin erfolgt.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind:

- Bürgerinnen und Bürger, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (Einwender)
- Betroffene
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Einwender und Betroffenen
- Antragsteller
- Sachverständige, Gutachter
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

Es findet eine Eingangskontrolle statt. Betroffene sowie die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden gebeten, ihre Ausweispapiere bereitzuhalten. Aufgrund der hohen Einwenderzahl beginnt der Einlass zwei Stunden vor Verhandlungsbeginn.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermines sind im Erörterungssaal Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Termin öffentlich bekanntgegeben wird, wodurch bei mehr als 300 Einwender(innen) gesonderte Einladungsschreiben ersetzt werden. Eine besondere Benachrichtigung der Betroffenen sowie der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erfolgt somit nicht mehr. Für die Wahrung der Bekanntmachungsfrist gilt die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster (§ 73 Abs. 6 S. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW)).

Im Auftrag
gez. Beidenhauser

beglaubigt
gez. Cely
Reg.-Angestellte

ABl. StUN 27-81/19.November 1998

82

BEKANNTMACHUNG

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna (Entwicklungsmaßnahme westlich von Unna-Uelzen)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 26.10.1998 die Änderung des Änderungsbereiches der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna und gleichzeitig die öffentliche Auslegung beschlossen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zwischen den Siedlungsteilen Rotdornweg und Schlehenweg im Ortsteil Unna-Uelzen zu schaffen, zur geordneten städtebaulichen Siedlungsentwicklung und zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Unna am 30.09.1993 die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna beschlossen.

Zur Anpassung an den räumlichen Geltungsbereich der Entwicklungsmaßnahme und der räumlichen Geltungsbereiche der in der Aufstellung befindlichen Bebauungspläne ist eine Erweiterung des Änderungsbereiches im Südwesten erforderlich.

Der Änderungsbereich wird nunmehr begrenzt:

im Norden	von der Eisenbahnlinie Unna / Hamm und dem Weg „Auf dem Höing"
im Osten	von einer Parallelen im Abstand von ca. 150 m westlich zur Straße „Twiete" und deren Verlängerung nach Norden (Westgrenze der vorhandenen Bebauung des Ortsteiles Uelzen)
im Süden	von der Eisenbahnlinie Unna / Soest und
im Westen	von einer Parallelen im Abstand von ca. 550 m westlich zur Straße „Twiete" und deren Verlängerung nach Norden (Ortsgrenze der vorhandenen Bebauung der Siedlung am Rotdornweg).

Der Änderungsentwurf inkl. Erläuterungsbericht liegen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

27.11.1998 bis einschließlich 29.12.1998

beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 18.11.1998

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 27-82/19. November 1998

83

BEKANNTMACHUNG

38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 91 "Palaiseaustraße / Hammer Straße"

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 26.10.1998 aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss für die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 91 "Palaiseaustraße / Hammer Straße" gefasst.

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Unna-Königsborn und wird begrenzt:

im Westen	von der östlichen Begrenzung der Stellplatzanlage an der Palaiseaustraße
im Norden	von der nördlichen Begrenzung der Stellplatzanlage an der Palaiseaustraße und der nordöstlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Unna, Flur 40, Flurstück 1003
im Osten	von der westlichen Grenze der Hammer Straße (Flurstück 1151)
im Süden	von der nördlichen Grenze der Palaiseaustraße und der südlichen Begrenzung der Stellplatzanlage an der Palaiseaustraße

Der Änderungsentwurf inkl. Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

27.11.1998 bis einschließlich 29.12.1998

beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 18.11.1998

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 27-83/19. November 1998

BEKANNTMACHUNG

Bebauungspläne Unna-Uelzen Nr. 5.1 und Nr. 5.3 "Wohnpark Uelzen I und III"

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 26.10.1998 beschlossen:

1 **Aufstellung der Bebauungpläne Unna-Uelzen Nr. 5.1 "Wohnpark Uelzen I" und Nr. 5.3 "Wohnpark Uelzen III"**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 5.1 "Wohnpark Uelzen I", wird in zwei eigenständige Bebauungspläne aufgeteilt. Es sind somit folgende Bebauungspläne aufzustellen:

1.1 Der Bereich zwischen Dorfstraße und Uelzener Hellweg behält die Bezeichnung Unna-Uelzen Nr. 5.1 "Wohnpark Uelzen I"; sein Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden	durch die Nordseite der Uelzener Dorfstraße
im Osten	durch die Ostseite des Graben- / Bachlaufes
im Süden	von der Südseite des Uelzener Hellweges
im Westen	durch den Ostrand der bebauten Grundstücke östlich des Rotdornweges.

1.2 Der Bereich südlich des Uelzener Hellweges erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 5.3 "Wohnpark Uelzen III"; sein Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden	durch die Südseite des Uelzener Hellweges
im Osten	durch die Ostgrenze des Flurstückes 107/3, Flur 3, Gemarkung Uelzen
im Süden	durch die Nordgrenze der Bahnlinie Unna / Soest
im Westen	durch die Westgrenze des Flurstückes 1045, Flur 3, Gemarkung Uelzen (zwischen Bahnstrecke und Uelzener Hellweg).

2 **Offenlegung des Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 5.1 "Wohnpark Uelzen I"**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 5.1 "Wohnpark Uelzen I" inkl. der Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

27.11.1998 bis einschließlich 29.12.1998

beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 18.11.1998

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 27-84/19. November 1998

85

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 1
„Wohnbebauung westlich der Bismarckstraße“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 25.05 1998 die Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 1 „Wohnbebauung westlich der Bismarckstraße“ und gleichzeitig die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Plan wird begrenzt:

im Norden	durch die S-Bahnlinie Unna – Dortmund-Dorstfeld
im Osten	durch die Bismarckstraße
im Süden	durch die bebauten Grundstücke an der Handwerkstraße und
im Westen	durch den Verlauf des Massener Baches

Der Satzungsentwurf zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 1 „Wohnbebauung westlich der Bismarckstraße“ einschließlich der Plandarstellung und Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

30.11.1998 bis einschließlich 31.12.1998

beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 18.11.1998

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 27-85/19. November 1998

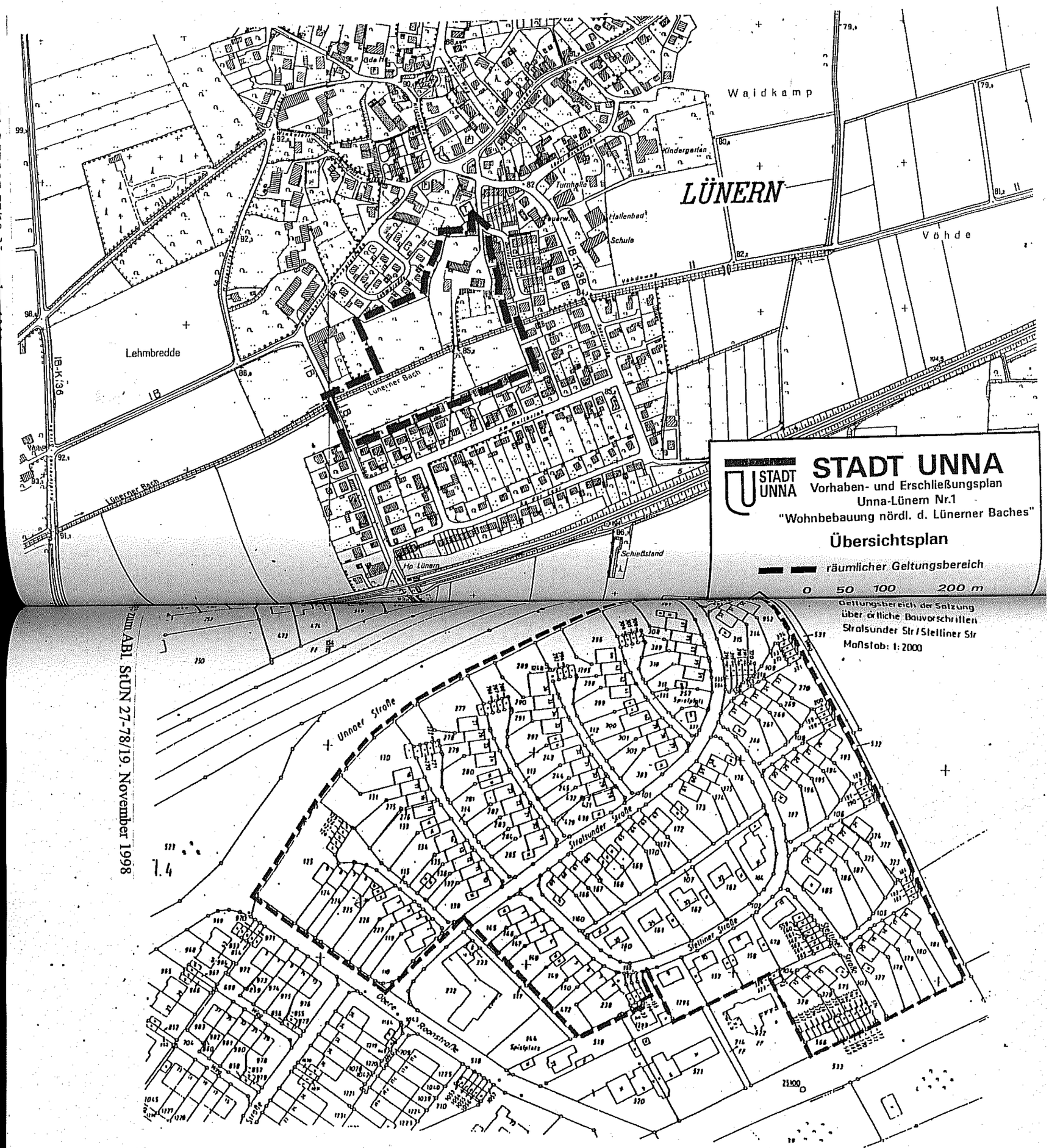

zum ABl. StUN 27-78/19. November 1998

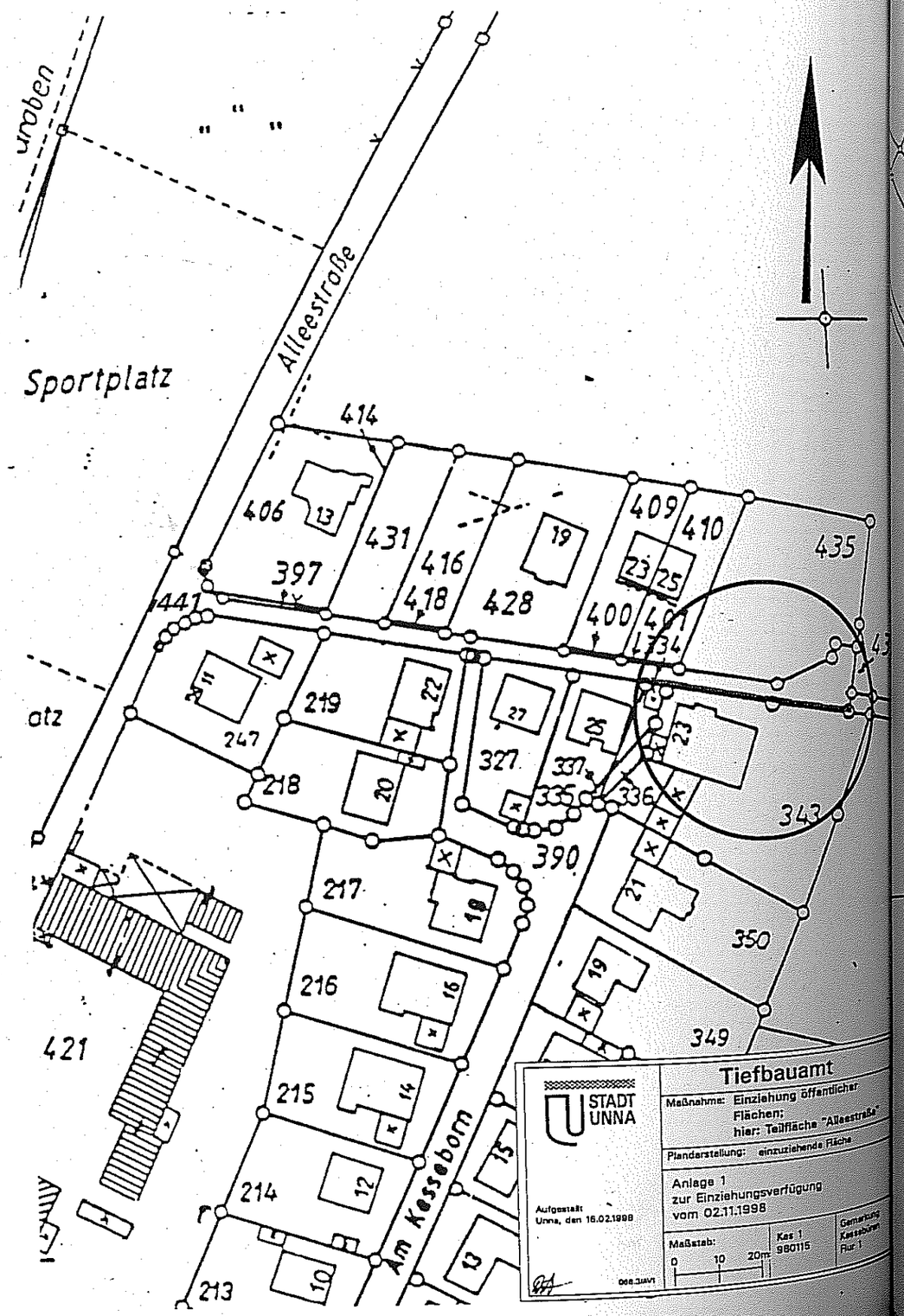
Sportplatz
Alleestraße
Am Kessebom
414
406
13
431
416
418
428
19
409
410
23
25
435
397
441
400
401
434
219
247
218
20
327
337
335
336
343
390
217
18
350
216
16
349
421
215
14
214
12
213
10
Tiefbauamt
STADT UNNA
Maßnahme: Einziehung öffentlicher Flächen; hier: Teilfläche "Alleestraße"
Plandarstellung: einzuziehende Fläche
Anlage 1
zur Einziehungsverfügung
vom 02.11.1998
Aufgestellt
Unna, den 16.02.1998
Maßstab:
0 10 20m
Kas 1
980115
Gemarkung
Kessebüren
Flur 1

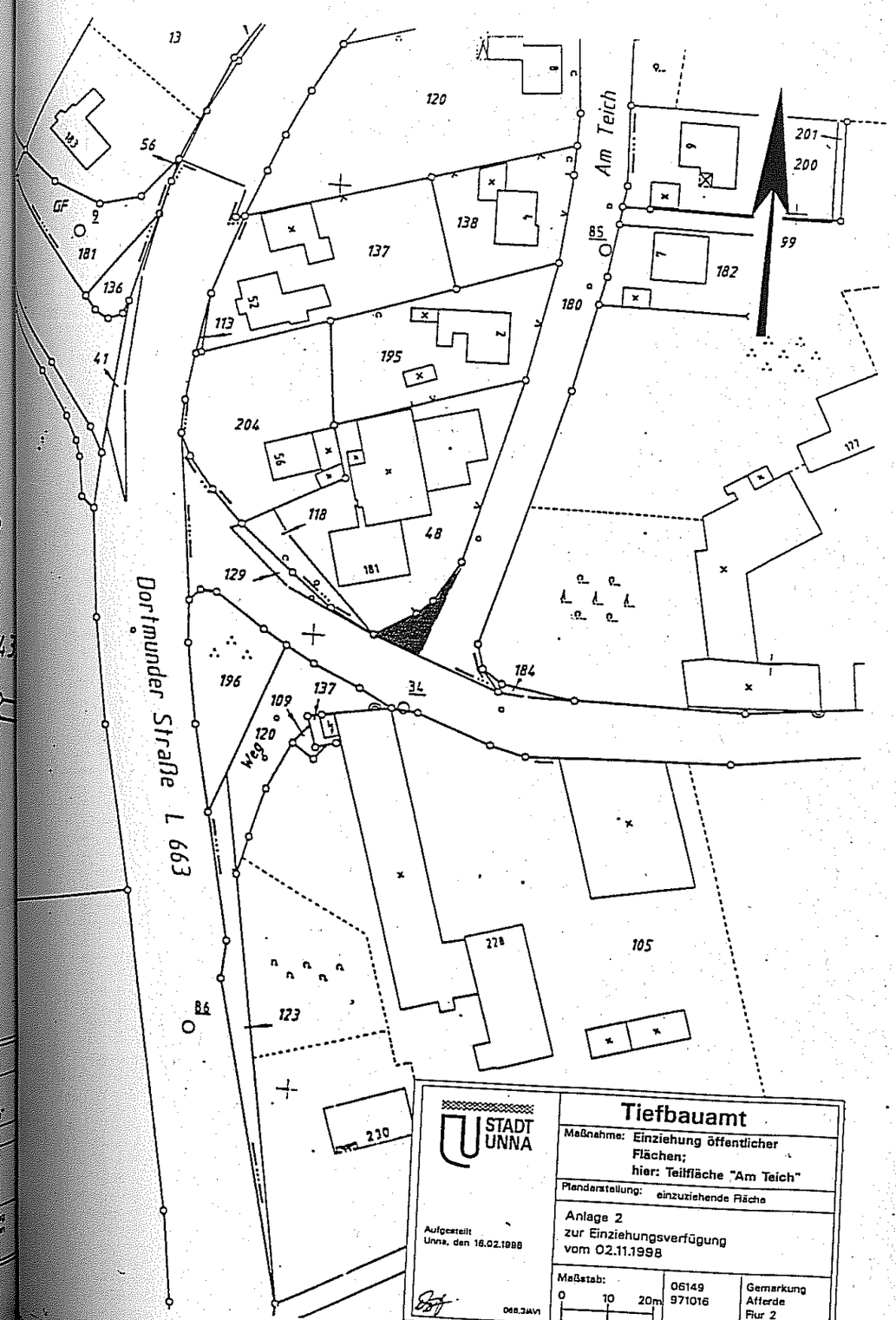
Dortmunder Straße L 663
Am Teich
13
120
56
GF
181
136
41
137
138
113
195
204
118
48
181
129
196
109
120
Weg
137
34
184
201
200
99
182
85
180
171
278
105
123
86
230
Tiefbauamt
STADT UNNA
Maßnahme: Einziehung öffentlicher Flächen; hier: Teilfläche "Am Teich"
Plandarstellung: einzuziehende Fläche
Anlage 2
zur Einziehungsverfügung
vom 02.11.1998
Aufgestellt
Unna, den 16.02.1998
Maßstab:
0 10 20m
06149
971016
Gemarkung
Afferde
Flur 2

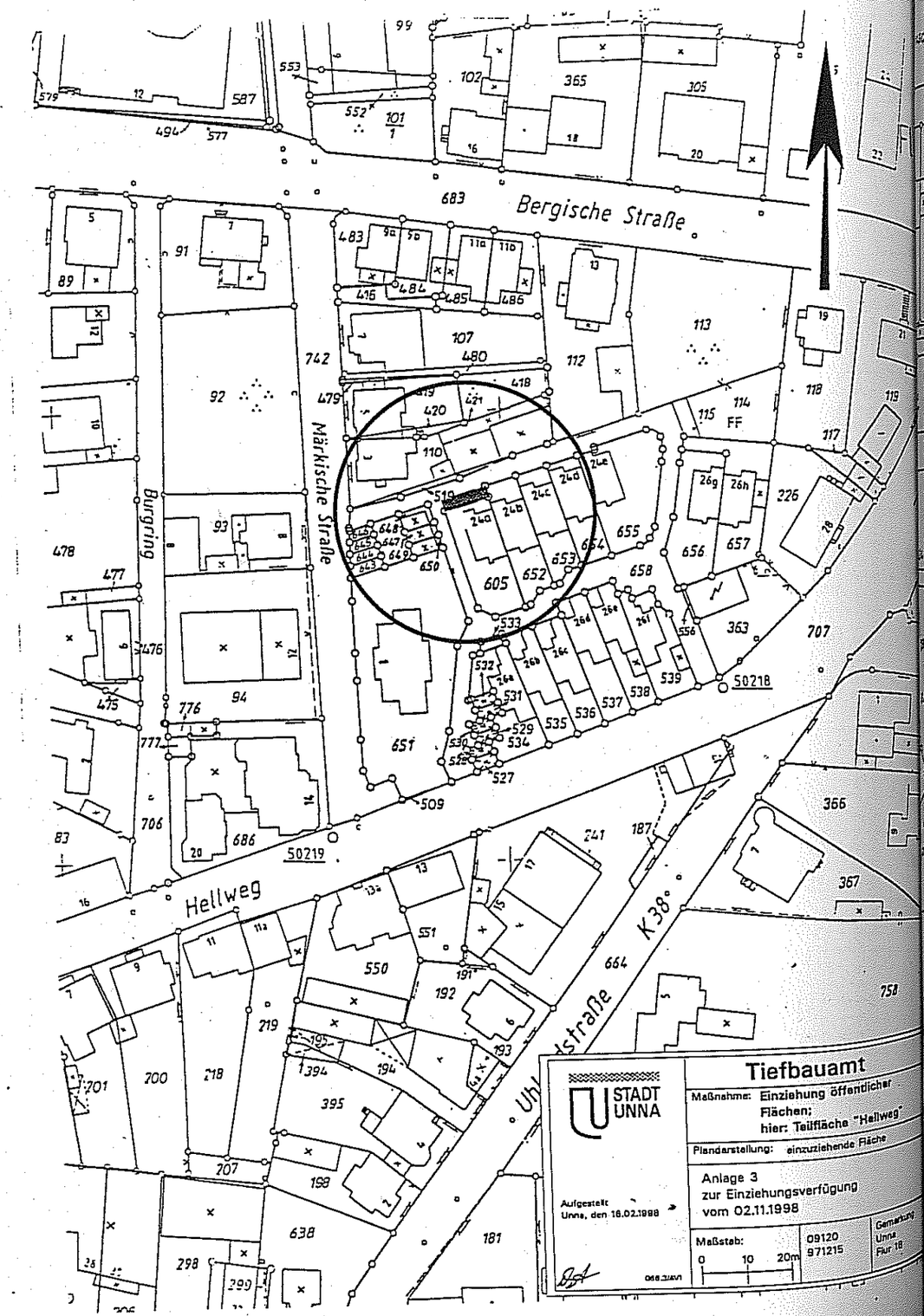

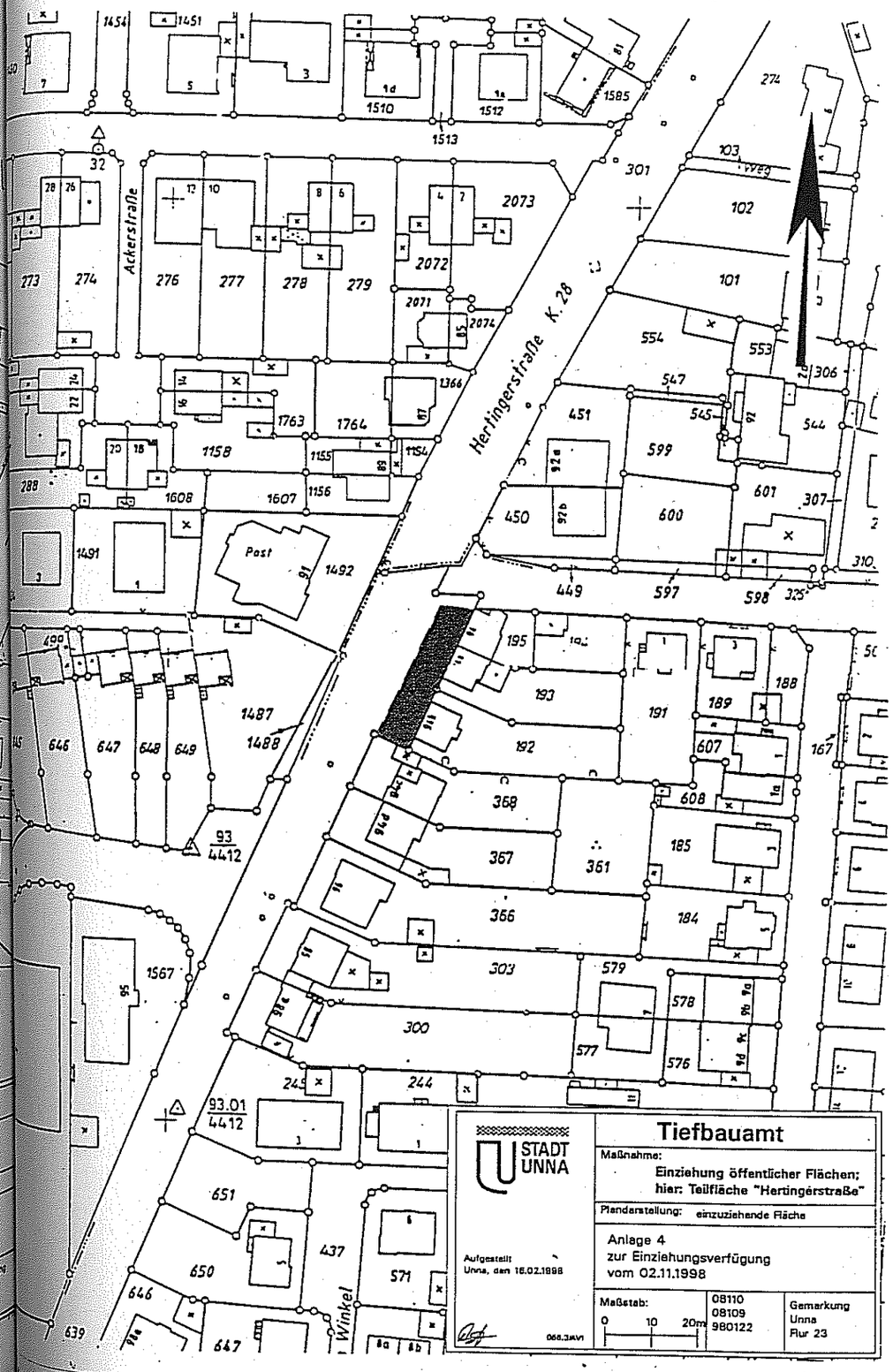

Anlage zum ABl. StUN 27-79/19. November 1998

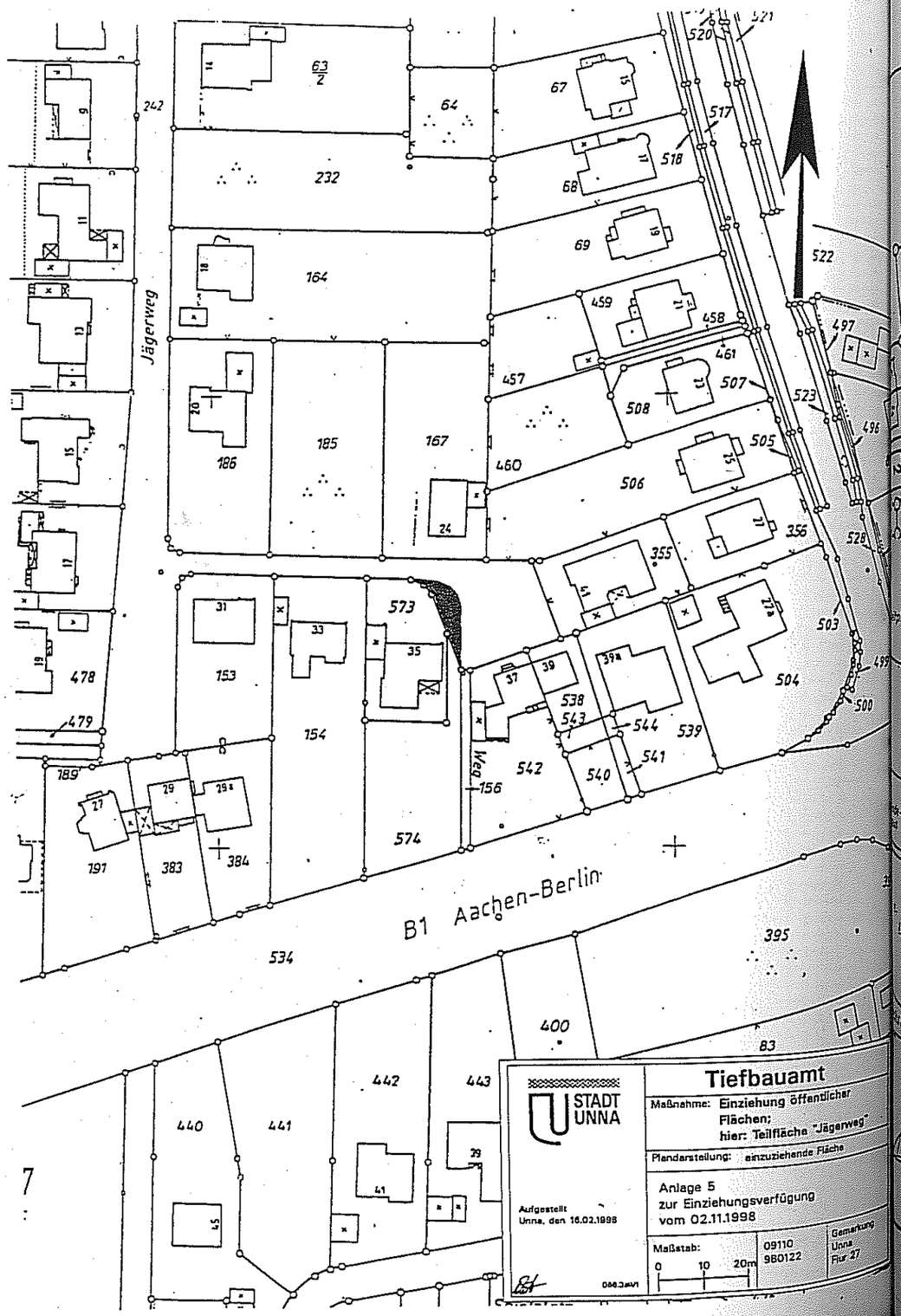

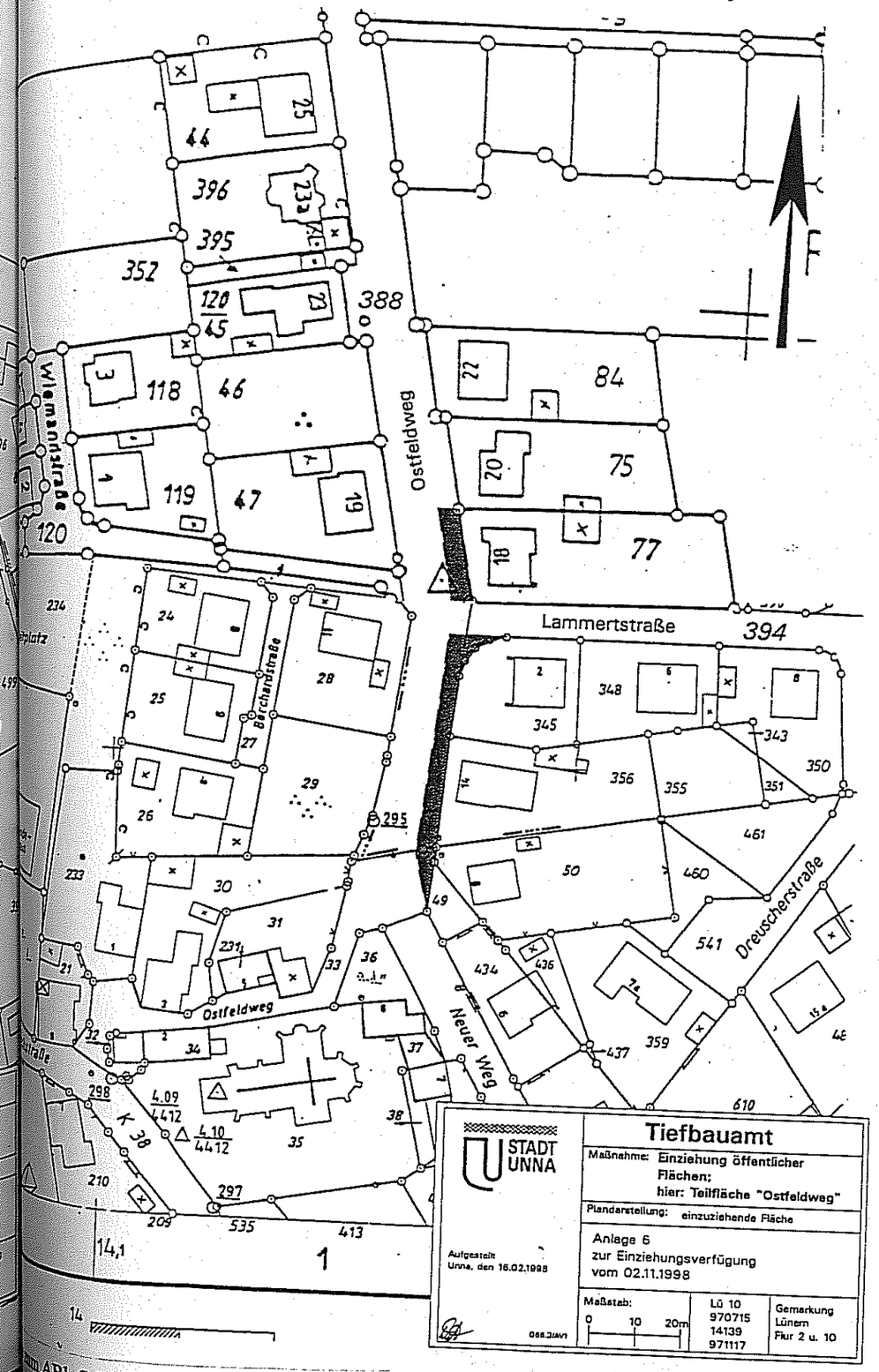

Anlage zum ABl. StUN 27-79/19. November 1998

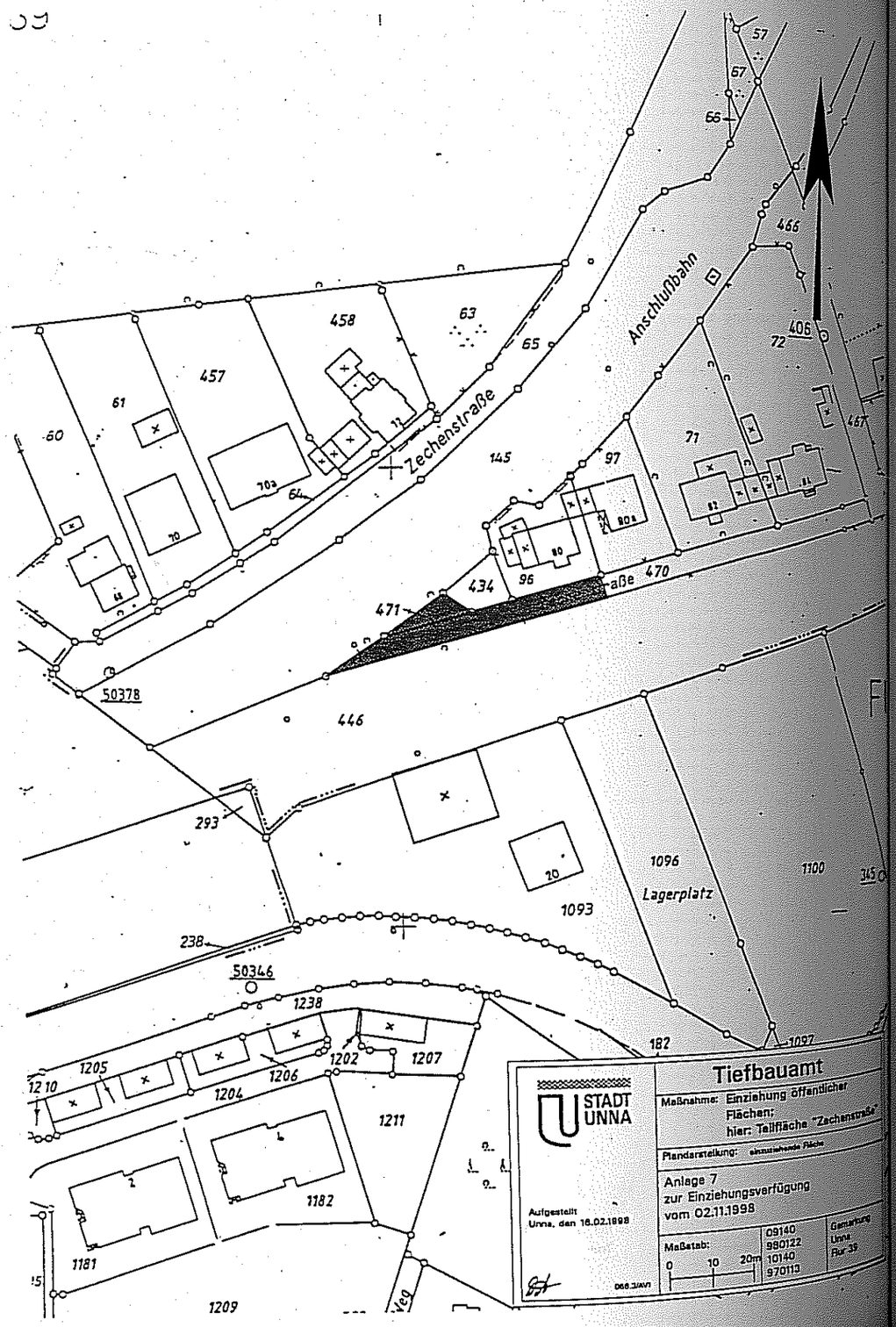

Anlage zum ABl. StUN 27-79/19. November 1998

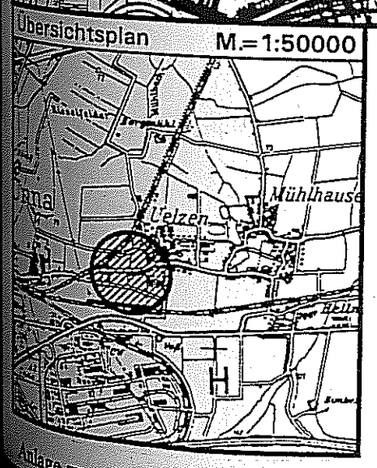

STADT UNNA

STADT UNNA

Flächennutzungsplan
33. Änderung

Wohnbaufläche

Landwirtschaftliche Nutzfläche

NORDEN

M = 1:10000

FB 6-61
08.10.1998 / KL

Anlage zum ABl. StUN 27-82/19. November 1998

STADT UNNA

Entwicklungsmaßnahme
Unna-Uelzen

33. Änderung des
Flächennutzungsplans

Übersichtskarte

räumlicher
Geltungsbereich

Erweiterung des
Geltungsbereiches

50 100 200

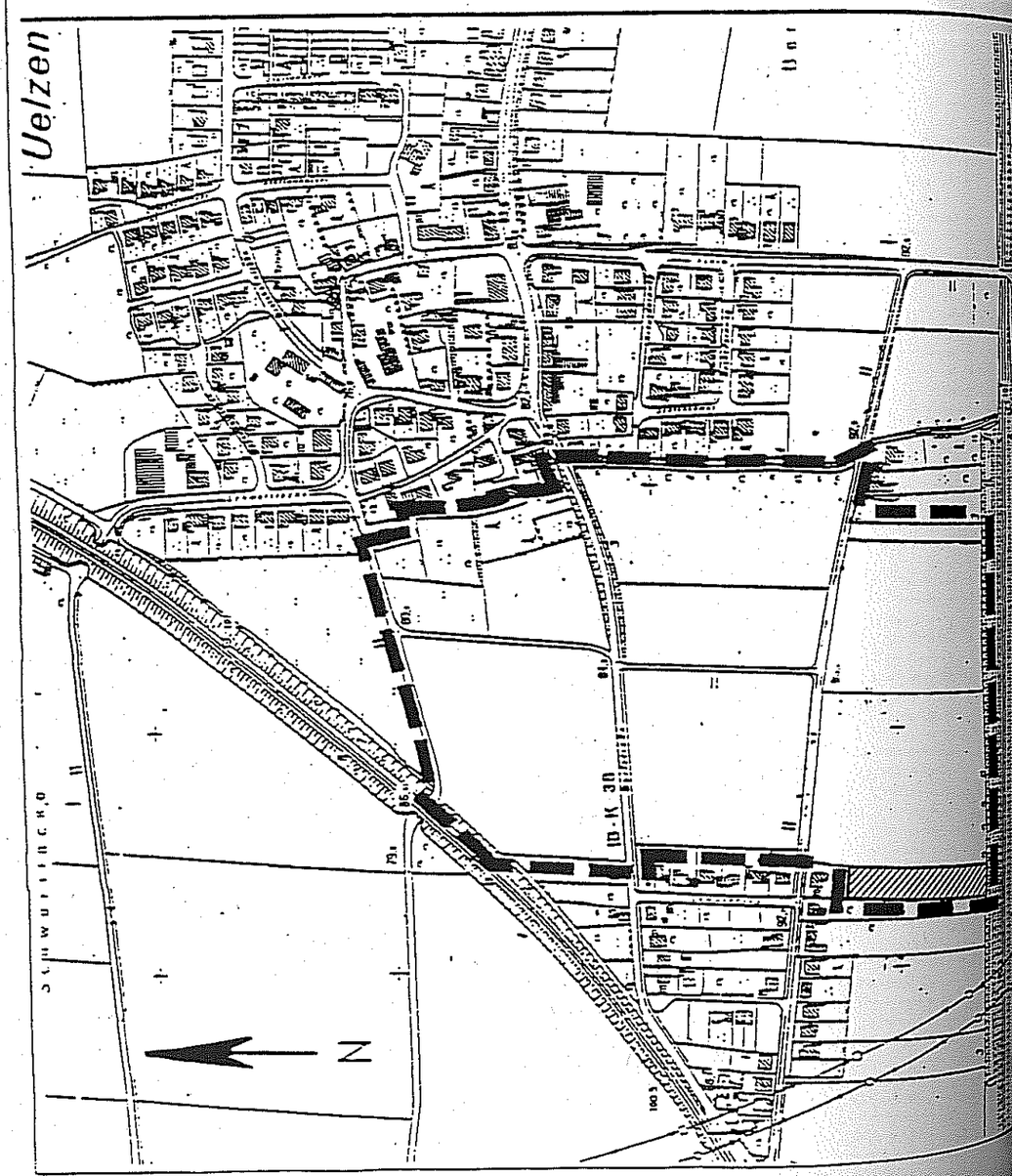

Anlage zum ABl. StUN 27-82/19. November 1998

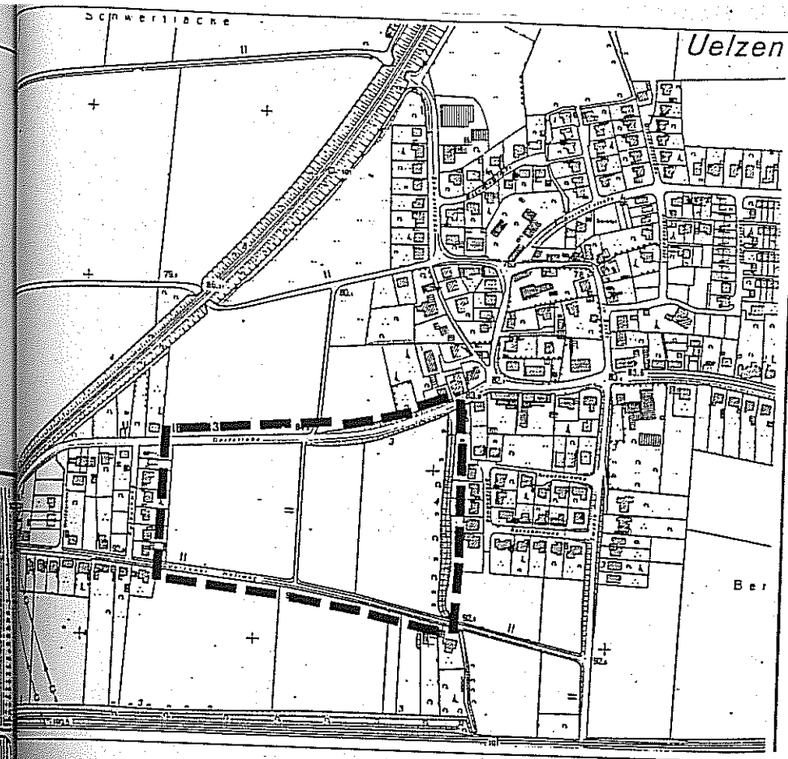

STADT UNNA

Entwicklungsmaßnahme
Unna-Uelzen

Bebauungsplan UE Nr. 5.1

Übersichtskarte

räumlicher
Geltungsbereich

50 100 200

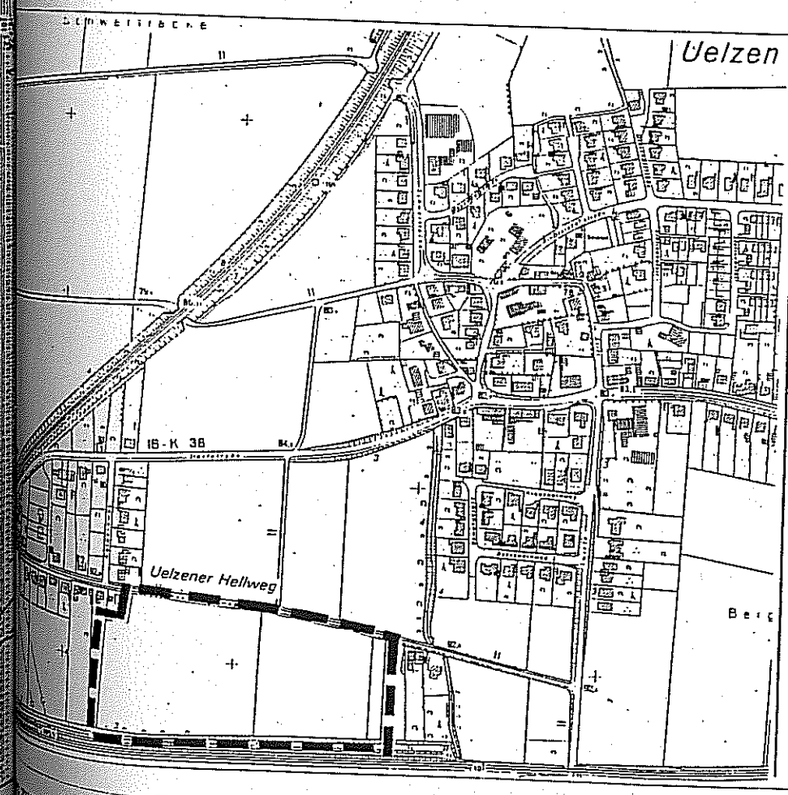

STADT UNNA

Entwicklungsmaßnahme
Unna-Uelzen

Bebauungsplan UE Nr. 5.3

Übersichtskarte

räumlicher
Geltungsbereich

50 100 200

Anlage zum ABl. StUN 27-85/19. November 1998